

94. Sind die Gesellschaftsanteile als Forderungen ihres Inhabers gegen die Gesellschaft aufzufassen, und findet auf ihre Verpfändung demgemäß § 1280 B.G.B. Anwendung?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 26. April 1904 i. S. v. M. (Bekl.) w. R. (Kl.).  
Rep. VII. 569/03.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage ist vom Reichsgericht verneint aus folgenden Gründen:

„Die Klägerin, welche im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Bergingenieur Sch. einen Anspruch desselben gegen den Beklagten auf Herausgabe von 116 dem Sch. gehörigen, bei dem Beklagten hinterlegten Anteilscheinen der Steinkohlenbohrgesellschaft „A.“ hat pfänden und sich überweisen lassen, verlangt mit der Klage von dem Beklagten, daß er ihr einen der fraglichen Anteilscheine herausgebe. Vom Beklagten ist diesem Antrage entgegengetreten und im Wege der Widerklage gebeten, festzustellen, daß Beklagter berechtigt sei, die 116 Anteilscheine behufs Befriedigung einer ihm gegen Sch. in Höhe von 13500 *M* zustehenden Darlehnsforderung zu veräußern. Der Beklagte hat vorgetragen, er sei durch Beteiligung an verschiedenen Bohrungen Sch.'s mit Darlehen dessen Gläubiger geworden und habe die Anteilscheine übergeben erhalten. Eine Regelung der Verhältnisse sei durch einen schriftlichen, beiderseits vollzogenen Vertrag vom 6. Januar 1902 eingetreten, wodurch dem Beklagten zur Sicherung seiner in der erwähnten Höhe bestehenden Darlehnsforderung die Anteilscheine verpfändet, und Beklagter für berechtigt erklärt worden, solche behufs seiner Befriedigung zu veräußern. Die Klägerin hat geltend gemacht, daß die Verpfändung rechtlich unwirksam sei. Vom

Landgericht ist die Klage abgewiesen, und der Widerklage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klageabweisung bestätigt, jedoch die Widerklage gleichfalls zurückgewiesen, und zwar unter Begründung der letzteren Entscheidung durch folgendes: Zur Entstehung des der Widerklage zugrunde liegenden Pfandrechts an den sich nur als Beweisurkunden darstellenden Anteilscheinen sei, da es sich um den Übergang der Gläubigerschaft handle, welche sich nach allgemeinen Rechtsregeln wie nach dem § 6 der Statuten der Gesellschaft „A.“ durch Zession vollziehe, des weiteren zufolge § 1280 B.G.B. die unbestritten nicht stattgehabte Anzeige der Verpfändung an die Schuldnerin, die Gesellschaft „A.“, erforderlich. Bei diesem Mangel müsse die Verpfändung für unwirksam erachtet werden.

Der Revision, mit welcher die Zurückweisung der Widerklage bekämpft wird, ist stattzugeben. Mit Recht wird von dem Revisionskläger ausgeführt, es sei zu Unrecht angenommen, daß es sich bei dem fraglichen Rechtsgeschäft um die Verpfändung einer Forderung handle, und daß daher der angezogene § 1280 zur Anwendung kommen müsse. Es sind vielmehr hier die Anteilsrechte an der Gesellschaft „A.“, bezüglich deren die Anteilscheine, worin der Vorinstanz beizutreten, nur als Beweisurkunden erscheinen, verpfändet, und diese Rechte stellen sich ihrer Natur nach, wie auch zufolge des § 3 des Gesellschaftsstatuts, wonach die Anteilbesitzer pro rata an dem Vermögen der Gesellschaft partizipieren, als identisch dar mit der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft und der dadurch vermittelten Berechtigung am Gesellschaftsvermögen. Unzulässig ist es daher, die Anteilbesitzer als Inhaber einer Forderung gegen die Gesellschaft aufzufassen. Ein Drittschuldner ist bei der Pfändung eines solchen Geschäftsanteils nicht vorhanden. Dies gilt hier bei einer Gesellschaft, deren Rechtsbeziehungen sich nach den §§ 705 flg. B.G.B. regeln, ebenso wie bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bezüglich deren es von Reufamp in dem Aufsatz über die Zwangsvollstreckung in Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, abgedruckt in der Nummer der Deutschen Juristenzeitung vom 1. März 1904, dargelegt wird. Zu vergleichen ist auch Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 3 § 278, wo unter den verpfändbaren Rechten Anteile an einer Gesellschaft im Gegensatz zu Forderungen aufgeführt werden. Es steht auch vorliegend nicht der § 6

des Statuts entgegen, der davon spricht, in welcher Weise die Übertragung der Anteilscheine erfolgen kann. Denn wenn es hier heißt, es sei abgesehen von der Übergabe der Anteilscheine eine schriftliche Übertragungserklärung (Zession) erforderlich, so heißt das nicht, daß die Abtretung einer Forderung vorliege. Für die Übertragung des Eigentums an den Anteilen oder eine Verpfändung derselben hat es auch gar keine Bedeutung, wenn sich am Ende des § 6 eine Bestimmung dahin findet, daß der Gesellschaft gegenüber nur die in dem von der Gesellschaft geführten Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder legitimiert und verpflichtet sind. Nach alledem genügt für die Verpfändung der durch die Anteilscheine verbrieften Rechte zufolge § 1274 B.G.B., wonach die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften erfolgt, die zur Übertragung der Rechte erforderliche, in der Urkunde vom 6. Januar 1902 gewährte Form, welche zugleich den auf Bestellung des Pfandrechts gerichteten Willen ergibt, in Verbindung mit der gleichfalls geschenehen Übergabe der Anteilscheine.“ . . .